

Richtlinien des Landkreises Friesland

für die Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (kurz EFRE genannt) und dem Schwerpunkt 1 im Rahmen des Regionalisierten Teilbudgets

1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung gewährt der Landkreis Friesland Zuschüsse für kleine (s. 3.4) und mittelständische (s. 3.5) Unternehmen.

Sonstige Unternehmen (s. 3.6) werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (*KMU-Freistellungsverordnung*), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006.
- die De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006
- ab dem 01.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung der neuen Gruppen-Freistellungsverordnung der Europäischen Union

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Friesland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis_Friesland setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

2) Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende **Investitionsvorhaben**:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Dauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird. Bei ExistenzgründerInnen wird der Gründer berücksichtigt, so dass die vorher genannte Bedingung als erfüllt gilt. Als Errichtung werden angesehen,

- die Gründung einer Betriebsstätte,
 - die Übernahme einer Betriebsstätte durch Ausscheiden des Inhabers/ der Inhaberin,
 - der Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und dieser/diese Arbeitsplätze auch besetzt werden.
 - Änderung des Leistungsspektrums der Betriebsstätte (Rationalisierung, Modernisierung, Diversifizierung), soweit damit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.

Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte im Kooperationsgebiet 'Wirtschaftsraum Jade-Weser' (Stadt Wilhelmshaven, Wittmund und Wesermarsch) führen, bedürfen vor der Entscheidung einer Förderung der Stellungnahme der abgebenden Gebietskörperschaft.

2.2 Gefördert werden können zudem folgende **nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Vorhaben**:

- Erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland), wenn eine Förderung über das Land Niedersachsen nicht möglich ist.
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe BeraterInnen, wenn eine Förderung über Land oder Bund nicht möglich ist. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen (wie: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung).
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z.B. Marketingkonzepte).
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes/ eines bestehenden Produktes oder einer neuen Dienstleistung.
- Internetportale, wenn diese für Vertriebswege hergerichtet werden sollen, um neue Kundengruppen anzusprechen
- GründerInnenunterstützung in der Vorgründungsphase nur, soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind.
- Zuliefer- und BieterInnengemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen.
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Qualitätsmanagement-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und Energieeinsparungsinvestitionen.

- Markteinführung innovativer Produkte, soweit Ausgaben für Technologieberatung und ggf. (Nur nach De-minimis) Demonstrationsanlagen und Geräte entstehen.

3) ZuwendungsempfängerInnen

3.1 Antragsberechtigt sind kleine (s. 3.4) und mittlere (s. 3.5) gewerblich tätige Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Friesland bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Friesland zu errichten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft (auch Lohnunternehmen), Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung un dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften

3.2 Sonstige Unternehmen (s. 3.6) werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

3.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der kommunalen KMU-Richtlinie.

Anträge der NBank, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien (GA und EFRE-Förderung) eine Förderung nicht möglich ist, werden nach Absprache an den Landkreis Friesland abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes schriftlich abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

3.4 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. den Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

3.5 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

3.6 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können.

- 3.7 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

4) Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle **vor Beginn des Vorhabens** schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.

Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder Betriebsübernahmen bei Ausscheiden der früheren InhaberInnen aus dem Erwerbsleben, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.

- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Bei Investitionsvorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 20.000 € (Existenzgründer 4.000,00 €) belaufen. Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 5.000,00 € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.
- 4.5 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

- 4.5.1 Nach der KMU-Freistellungsverordnung müssen investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze für 5 Jahre erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage (über einen Zeitraum von zwei Jahren

kalkulierte Lohnkosten) bilden. Bilden die Investitionskosten die Bemessungsgrundlage, beträgt die Zweckbindung 2 Jahre, wie auch bei der Anwendung der De-minimis-VO.

4.5.2 Bei Nicht- Erreichung der Arbeitsplatzziele kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat (Rechtsänderungen, Änderung der allgemeinen Marktsituation etc.).

4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.

4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Friesland hinaus verlagert werden.

4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.9 Mit dem Vorhaben darf nicht vor dem 01.12.2007 begonnen worden sein.

4.10 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5) Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 für Investitionsvorhaben:

5.1.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1.2 Es kann ein sachkapital- oder lohnkostenbezogener Zuschuss beantragt werden.

5.1.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt:

a) nach der KMU-Freistellungsverordnung derzeit maximal

- bei kleinen Unternehmen bis zu **25 %**,
- bei mittleren Unternehmen bis zu **17,5 %**

der förderfähigen Netto-Investitionskosten bzw. Lohnkosten,

höchstens jedoch 7.500,00 € für kleine Unternehmen und 5.000,00 € für mittlere Unternehmen je geschaffenen Dauerarbeitsplatz und 5.000,00 € für kleine Unternehmen und 2.500,00 € für mittlere Unternehmen je gesicherten Dauerarbeitsplatz.

Abhängig vom internen Scoringsystem können bei besonders wertigen Vorhaben die Beträge je geförderten Dauerarbeitsplatz um jeweils 20% aufgewertet werden (9.000,00 und 6.000,00 bei geschaffenen und 6.000,00 und 3.000,00 bei gesicherten Dauerarbeitsplätzen).

Die Höchstsumme je Förderfall beträgt jedoch 100.000,00 €.

b) nach der De-minimis-Freistellungsverordnung

der förderfähigen Netto-Investitionskosten bzw. Lohnkosten, höchstens jedoch 200.000,00 € (im Straßenverkehrssektor 100.000,00 €)

Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

- 5.1.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Immaterielle Wirtschaftsgüter werden bis zu 30 % der Gesamtinvestitionen berücksichtigt, wenn diese nicht von wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Im Falle der Gewährung eines lohnkostenbezogenen Zuschusses sind Lohnkosten förderfähig, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraumes von maximal 24 Monaten begrenzt zum 31.03. des zweiten Folgejahres anfallen. Dabei sollen nur Lohnkosten für Arbeitsplätze berücksichtigt werden, die entweder eine besondere Qualifikation oder eine überdurchschnittliche Wertschöpfung bedingen.

5.2 für nicht-investive Vorhaben:

5.2.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- für die erstmalige Teilnahme an Messen bis zu 50 % der anfallenden Netto-Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes,
- für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe BeraterInnen bis zu 50 % der Netto-Kosten; die Förderhöhe orientiert sich dabei an den jeweils gültigen Kriterien der Förderung von Bund und Land und der berücksichtigungsfähigen Tagessätze,
- für die sonstigen, unter 2.2 dieser Richtlinie aufgeführten nicht-investiven Vorhaben bis zu 50 % der jeweils förderfähigen Aufwendungen,

höchstens jedoch 10.000 €.

5.3 für alle förderfähigen Vorhaben:

5.3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Waren
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter im Rahmen des jeweils gültigen Steuerrechts
- Werk- und Verbrauchsstoffe.

5.3.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

5.3.3 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

6) Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Vorhabensbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an Landkreis Friesland zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird dem Entscheidungsgremium der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt.

Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal jährlich. Umlaufbeschlussverfahren sind möglich.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.

6.4 Über die Endabrechnung und Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Friesland entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Investitionszeitraums einzureichen.

Eine zwischenzeitliche Mittelanforderung ist grundsätzlich bei einem berechtigten Mindestabruf von 5.000 € möglich. Bei dieser Mittelanforderung sind das dementsprechende Formular zur Mittelanforderung, ein Sachbericht und die Originalbelege beizufügen. Hierbei werden 10 % des zugesagten Zuschusses zurückgehalten und erst nach Vorlage und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Auch bei einer Mittelanforderung ist ein Testat des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers erforderlich. Dieser bestätigt, dass die Zahlungen tatsächlich geflossen sind. Sofern bei Mittelanforderungen auf ein Testat verzichtet werden soll, ist es erforderlich, dass die Endbegünstigten Kontobelege zum Nachweis des Zahlungsflusses einreichen.

- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 2 oder fünf Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Friesland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

- 6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach:

- a) der KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2022 bzw.
- b) der De-minimis-Freistellungsverordnung mindestens 10 Jahre

nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.

- 6.8 Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7) Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und des Landkreises Friesland zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.